

Richtlinie zur Förderung von Projekten der Stiftung

Netzwerk Nächstenliebe

Vom 31. Oktober 2023

Der Vorstand der Stiftung Netzwerk Nächstenliebe erlässt mit Beschluss vom 31.10.2023 diese Richtlinien.

1. Zuwendungszweck, Laufzeit, Förderziele und Rechtsgrundlage

1.1 Gewährung von Zuwendungen

Die Stiftung gewährt durch sein beauftragtes Vorstandsmitglied nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Unterstützung von sozial-diakonischen Projekten.

1.2 Förderziele

Die Ziele des Förderprojektes haben dem Stiftungszweck zu entsprechen.

1.3 Bereitstellung der Finanzmittel

Im Haushalt der Stiftung sind entsprechende Mittel veranschlagt. Die Entscheidung über eine Förderung obliegt der Stiftung. Das beauftragte Vorstandsmitglied für Förderprojekte ist zuständig für die Zuwendungsbescheidung.

1.4 Maximale Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit beträgt höchstens ein Jahr.

1.5 Anspruchsregelung

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Vorstand der Stiftung Netzwerk Nächstenliebe auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen des verfügbaren Jahresbudgets.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind gemäß dem Stiftungszweck folgende Maßnahmenbereiche:

- Personalkosten
- Sachkosten
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Investitionen (eingeschränkt)

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Rechtsfähige, gemeinnützige Einrichtungen

Zuwendungsempfänger können sein: Verbände, Vereine, anerkannte Träger der Diakonie, Migrantenorganisationen und sonstige rechtsfähige, gemeinnützige Einrichtungen, die in der diakonischen und mildtätigen Arbeit in Braunschweig, mindestens aber im Braunschweiger Land tätig sind. Konsortial-(Verbund-)Anträge sind möglich. Zuwendungen an nicht soziale oder diakonische Projekte erfolgen nicht.

3.2 Antragsberechtigte natürliche Personen

Natürliche Personen sind antragsberechtigt, sofern sie hilfebedürftige Personen i. S. von §§ 51 ff. AO sind.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähigkeit

Förderfähig sind nur solche Vorhaben, bei denen die Stiftung im Stiftungssinne ein erhebliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme hat. Für alle geförderten Projekte gilt die Voraussetzung, dass sie ohne die Förderung durch die Stiftung nicht oder nicht im gleichen Umfang durchgeführt werden können. Ein entsprechendes Fördergesuch ist nach Anlage 1: Projektförderantrag zu dokumentieren.

4.2 Förderbeginn

Frühester Förderbeginn nach diesen Richtlinien ist der 1. Januar des der Beantragung folgenden Kalenderjahres. Das zu fördernde Projekt darf bei Antragstellung noch nicht begonnen haben. Dies gilt nicht für bereits durch die Stiftung geförderte Konsortial-(Verbund-)Projekte. In diesen Fällen muss der Antrag den bisherigen Projektverlauf und die Zwischenergebnisse berücksichtigen und den neuen Förderbedarf auf Grundlage dieser Erkenntnisse darstellen.

4.3 Antragsberechtigte

Nur solche Antragsteller, Organisationen oder Trägerschaften erhalten eine Zuwendung, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4.4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei der Planung und Umsetzung von Projekten ist entsprechend des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

4.5 Veröffentlichungen

Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung durch die Stiftung Netzwerk Nächstenliebe hinzuweisen. Die Stiftung behält sich vor, Erfahrungen und Ergebnisse aus den geförderten Projekten auszuwerten und zu veröffentlichen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Informationen und Daten für die öffentliche Darstellung des Projektes und seiner Ergebnisse zur Verfügung zu stellen und die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung im Rahmen der geförderten Maßnahme zu unterstützen.

4.6 Ko-Finanzierungen

Kofinanzierungen der Projekte durch Dritte, also etwa aus Mitteln der Länder, Kommunen oder von Stiftungen, sind grundsätzlich erwünscht, aber keine Fördervoraussetzung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart und Finanzierungsform

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt werden. Eine institutionelle Förderung ist nicht möglich.

5.2 Finanzierungsart

Förderungen werden als Teilfinanzierungen in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Eine Zuwendung darf auch ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stiftung möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.

5.3 Umfang und Höhe der Förderung

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Die Zuwendung wird bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Das Einbringen von Eigenmitteln durch den Antragsteller ist erwünscht. Eigenmittel sind bei der Projektabrechnung vorrangig zu berücksichtigen. Sofern von anderer Stelle eine weitere Förderung mit öffentlichen oder anderen Mitteln erfolgt, ist diese anzurechnen.

Ausgaben für Investitionen sind nur in begrenzten Ausnahmefällen zuwendungsfähig. Reisekosten sind nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind regelmäßig:

- Personalausgaben
- Dienstleistungen externer Anbieter
- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche (Sachausgaben)
- Gegenstände

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger sind dazu angehalten einen Monat nach Projektförderung einen Sachbericht vorzulegen. Details siehe Anlage 2: Projektabschlussbericht.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Einreichung des Förderantrags kann per Email durchgeführt werden. Der unterschriebene Förderantrag ist im Original im Nachgang postalisch zu zusenden.

Im Zuwendungsantrag sind die konkrete Maßnahme und deren Zielsetzung zu beschreiben sowie eine Einordnung in den sozial-diakonischen Kontext vorzunehmen.

Alle Anträge müssen Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- **Projektlaufzeit und Projektziele:**

Die gesamte Laufzeit des Projekts ist anzugeben. Der früheste Beginn ist der 1. Januar des Förderjahres. Das Projekt muss spätestens am 31. Dezember des Förderjahres enden. Auch sind die mit dem Projekt verfolgten Ziele im Antrag darzulegen. Dabei ist auf eine nachvollziehbare, realitätsnahe Schilderung zu achten.

- **Finanzierungsplan:**

Der Finanzierungsplan ist für den gesamten beantragten Förderzeitraum aufzustellen, mit einem Datum zu versehen und zu unterschreiben. Die einzelnen Posten des Finanzplans sind zu erläutern.

Eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist.

7.2 Bewilligung

Zuwendungen werden ausschließlich durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt. Die diesem beigefügten Anlagen sind Teil des Zuwendungsbescheids und als solche verpflichtend.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.